

Beitragsordnung des TuS 05 Daun

(Stand: 01.01.2024)

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 3 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§ 4 Höhe des Beitrags

(1) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

Grundbeiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe
01	Kinder bis 14 Jahre	72,00 €
02	Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre	72,00 €
03	Erwachsene ab 18 Jahre	96,00 €
04	Familienbeitrag (ab 3 Personen)	168,00 €
19	Ehrenmitglieder	frei

Sonderbeiträge (Anhalt)

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe
11	Erwachsene	72,00 €
12	Jugendliche	60,00 €
13	Kinder	60,00 €
14	Familien	120,00 €
15	Alleinerziehende mit Kind(ern)	84,00 €
16	Senioren ab 65 (auf Antrag)	72,00 €
17	Senioren ab 75 (auf Antrag)	60,00 €
18	Senioren ab 65 inaktiv (auf Antrag)	48,00 €

Weitere Sonderbeiträge je nach Sachlage.

Über die Gewährung von Sonderbeiträgen entscheidet der Geschäftsführende Vorstand (GfV) je nach Antrags-/Sachlage.

- (2) Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.
- (3) Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

Derzeit werden folgenden Abteilungsbeiträge erhoben:

- Abteilungsbeitrag Schwimmen/Triathlon (halbjährlich) 10,00 €

Die bevorstehenden Zahlungstermine werden auf den Internetseiten des TuS 05 Daun oder auf anderem Wege mitgeteilt.

- (4) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
- (5) Für den TuS 05 Daun aktive Schiedsrichter für Handball und Fußball sowie Inaktive Mitglieder, die für den Verein eine notwendige Sonderfunktion (z.B. Kampfrichter) ausüben, können beitragsfrei gestellt werden. Die Entscheidung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand und wird im Einzelfall geprüft.

§ 5 Fälligkeit des Beitrags

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird halbjährlich zum 01.01. und 01.07. fällig.
- (2) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an. Fallen die Fälligkeitstermine auf ein Wochenende oder Feiertag zählt der nächste Banktag.

§ 6 Zahlungsform

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird im Lastschriftverfahren am 01.01. und am 01.07. des Jahres eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein ein(e) Einzugsermächtigung/Lastschriftmandat zu erteilen. Abweichende Zahlungsformen sind nur in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand möglich.
- (2) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 15.01. und 15.07. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von Euro 2,50 € pro Halbjahr zu zahlen.

- (3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren und gegebenenfalls Brief-/Portokosten vom Mitglied zu erstatten.

§ 7 Beitragsrückstand

- (1) Bei einem Beitragsrückstand werden die Mahngebühren wie folgt gestaffelt:

- | | | |
|----|-----------------------|-----------|
| a. | Zahlungserinnerung | 1,50 Euro |
| b. | 1. Mahnung | 3,00 Euro |
| c. | 2. und letzte Mahnung | 5,00 Euro |
- anschließend Ausschluss aus dem Verein gemäß den Vorgaben der Satzung.

- (2) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzlichen Vertreter.

§ 8 Soziale Härtefälle

- (1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
- (2) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 9 Vereinskonten

- | | | | |
|-----------|----------------------------|--------|-------------------------|
| (1) Bank: | Kreissparkasse Vulkaneifel | Bank: | Volksbank RheinAhrEifel |
| Konto: | 13623 | Konto: | 351888400 |
| BLZ: | 58651240 | BLZ: | 57761591 |
| BIC: | MALADE51DAU | BIC: | GENODED1BNA |
| IBAN: | DE93586512400000013623 | IBAN: | DE03577615910351888400 |

- (2) Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 10 Kündigung der Mitgliedschaft

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist zum Ende des ersten Mitgliedsjahres, anschließend zum Quartalsende jeweils mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand möglich.

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

Eine Kündigung ist nur gültig, wenn sie schriftlich (auch per Mail an info@tus-05-daun.de möglich) beim geschäftsführenden Vorstand erfolgt und von diesem auch per Post oder Mail bestätigt wurde.

§ 11 Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 12 Gebühren

(1) TuS-Treff Liesertal (TTL)

Gemäß der aktuellen Benutzerordnung des TuS-Treff Liesertal

(2) TuS-Treff Wehrbüsch (TTW)

Gemäß der aktuellen Benutzerordnung des TuS-Treff Wehrbüsch

(3) Beachplatz Liesertal

Gemäß der aktuellen Benutzerordnung für den Beachplatz Liesertal

(4) Tennisanlage Liesertal

Gemäß den Vorgaben der Abteilung Tennis bzw. des GfV

(5) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

(6) Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert und behandelt.

§ 13 Umlage

Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

§ 14 Änderungen

(1) Änderungen, die die Höhe des Grundbeitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung, die beschlossenen Beitragsanpassungen zum 01.01.2019 in Kraft.

Daun den 15.12.2023

(im Original gezeichnet)

1.Vorsitzender

Geschäftsführer

Schatzmeister